

VII ZR 57/56

Verkündet am 2. Mai 1957
Voitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kraftfahrzeugfabrik J. [REDACTED] Kommanditgesellschaft
in B [REDACTED], O [REDACTED], vertreten durch den Kaufmann
J.H. K [REDACTED] als persönlich haftenden Gesellschafter,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister-
präsidenten in Kiel, dieser vertreten durch den Finanzmi-
nister in Kiel, dieser vertreten durch den Leiter des Lan-
desamtes für Besatzungskosten Schleswig-Holstein in Kiel,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 20. Mai 1955 inso-
weit aufgehoben, als die Klage hinsichtlich der
Ansprüche in Höhe von 4 008,50 DM und 1 742,40 DM
nebst Zinsen abgewiesen und der Klägerin die Zah-
lung von mehr als 4/7 der Kosten auferlegt worden
ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
Von den Kosten der Revision hat die Klägerin
4/7 zu tragen. Die Entscheidung über die wei-
teren 3/7 bleibt dem Berufungsgericht vorbe-
halten.

Von Rechts wegen

- 3 -

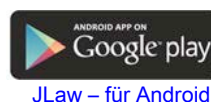
Tatbestand:

Im Mai 1945 hatte die britische Militärregierung auf dem ehemaligen Flugplatz in Lentförden einen Zentralsammel-
park für Kraftfahrzeuge eingerichtet. Im Februar 1946
wünschte sie, den Beutekraftfahrzeugpark in Lentförden
von allen Fahrzeugen zu räumen. Sie billigte zu diesem
Zweck die Bildung von zwei Gesellschaften, einer Ausschlacht-
firma und einer Reparaturfirma. Die Reparaturfirma sollte
die noch reparaturfähigen Fahrzeuge käuflich erwerben,
fahrbereit instand setzen und sie dann nach Massgabe be-
sonderer Anweisung an zugelassene Händler der britischen
Besatzungszone wieder verkaufen. Als Reparaturfirma war
die Klägerin vorgesehen. Im Februar 1946 schloss die Pro-
vinz Schleswig-Holstein, vertreten durch den Oberpräsi-
den-
ten, mit der Klägerin entsprechend der Weisung der Militär-
regierung einen Vertrag. Danach verpflichtete sich die Klä-
gerin zur Reparatur aller Kraftfahrzeuge, die ihr aus dem
Sammel-
park zur Reparatur vorgeführt wurden. Zu diesem Zweck
wurde der Klägerin mit Wirkung vom 18. Februar 1946 Gelän-
de in Lentförden nebst Gebäuden, Einrichtungen und Inven-
tar verpachtet und überlassen. Die Klägerin verpflichtete
sich ferner, alle in Lentförden gesammelten und in Zukunft
dort noch eingebrachten Fahrzeuge, soweit sie durch den
Kontrolloffizier der britischen Militärregierung für re-
paraturfähig erklärt wurden, zu einem von einem Sachver-
ständigen bestimmten Schätzpreis käuflich zu erwerben und
nach der Reparatur nur an zugelassene Händler in der bri-
tischen Besatzungszone zu verkaufen. Als Entschädigung
für die Benutzung des Geländes nebst Einrichtung hatte die
Klägerin 10 % des Kaufpreises der unreparierten Fahrzeuge
zu zahlen.

Der Pachtvertrag wurde zum 30. Oktober 1947 gekündigt
und das Gelände von der Klägerin geräumt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Auf Grund Befehls der Militärregierung vom 16. Dezember 1946 sollten 559 der Klägerin zugewiesene Fahrzeuge wieder zurückgegeben, neu geschätzt und in der Rechnung der Klägerin wieder gutgebracht werden. Da die Klägerin von diesen Fahrzeugen 206 noch gar nicht übernommen hatte, betraf dieser Befehl nur 353 Fahrzeuge.

Die Klägerin hat gegen das Land - vertreten durch den Vorstand der Oberfinanzdirektion - Klage erhoben mit dem Antrag, es zur Zahlung von 1 404,60 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie hat die Klagesumme wie folgt aufgegliedert:

- 1.) 8 295,10 RM (= 829,51 DM) für 4 Kraftfahrzeuge, nämlich einen Opel-Pkw, eine Kaun-Zugmaschine und 2 Opel-Lkw, die sie habe zurückgeben müssen und für die sie keine Gutschrift erhalten habe.
- 2.) 4 008,50 RM (= 400,85 DM) für überzahlte Pacht; sie habe für die 353 Wagen bei der Zuteilung bereits einen Aufschlag von 10 % als Pacht bezahlt; da sie die Wagen nicht habe behalten dürfen, schulde sie insoweit auch keine Pacht und könne die bezahlte Pacht zurückfordern.
- 3.) 1 742,40 RM (= 174,24 DM) als Pachtanteil der Strohkunstwerkstätten. An diese habe sie einen Teil des Geländes abgeben müssen; es sei zwischen der Klägerin und der Landesregierung vereinbart worden, dass diese den von den Strohkunstwerkstätten abgeführten Pachtanteil an die Klägerin weiterleite; das sei aber nicht geschehen.

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt. Es hat vorgetragen, die Klägerin habe zwar eine Vergütung für die 4 Wagen noch nicht erhalten, doch sei das Land hierzu nicht verpflichtet, da die Militärregierung die Rückzahlung abgelehnt habe. Das Land habe keine Ermächtigung gehabt, ohne Anweisung der Militärregierung eine Rückzahlung vorzunehmen. Es sei auch nicht bereichert, da die von der Klägerin abgeführten Beträge der Militärregierung zugeflossen seien. Dasselbe gelte für die Pachtbeträ-

ge, die ebenfalls auf ein Konto der Militärregierung einbezahlt worden seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat das Land Berufung eingelegt. Die Klägerin hat Anschlussberufung eingelegt mit dem Antrag, das Land zur Zahlung von 14 046 DM nebst Zinsen zu verurteilen, denn die Klägerin könne die Vergütung infolge des schuldhaften Verzuges des Landes voll in DM beanspruchen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da das Land nicht richtig vertreten sei. Auf die Revision der Klägerin hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs das Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1954 hat der Ministerpräsident erklärt, dass jetzt der Finanzminister - Landesamt für Besatzungskosten - das Land im vorliegenden Rechtsstreit vertrete. Auf Antrag der Parteien ist das Rubrum entsprechend geändert worden. Das Land hat neu vorgetragen, eine genaue Überprüfung der Abrechnungen habe nunmehr ergeben, dass der Klägerin der Kaufpreis für die 4 Fahrzeuge (oben zu 1) schon gutgeschrieben worden sei, sie also, gleichviel gegen wen, keinen Rückzahlungsanspruch mehr habe.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Landes die Klage jetzt aus sachlichrechtlichen Gründen abgewiesen und die Anschlussberufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter; das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) 8 295,10 DM für 4 Kraftfahrzeuge.

a) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass eine Haftung des Landes für den von der Klägerin geltend gemachten Rückzahlungsanspruch, wenn er überhaupt bestehe, nicht gegeben sei, da das Land von der Militärregierung keine Genehmigung erhalten habe, diesen Betrag an die Klägerin zurückzugewähren. Es sei auch nicht um diesen Betrag bereichert, da die Zahlungen der Klägerin an die Militärregierung erfolgt seien, das Land also zu keinem Zeitpunkt in den Besitz der von der Klägerin gezahlten Beträge gekommen sei. Im übrigen sei das Konto, auf das die Zahlungen der Klägerin gelangt seien, nicht umgestellt worden, sondern erloschen. Eine Rückzahlungspflicht des Landes könne auch nicht aus Vertrag oder Amtspflichtverletzung hergeleitet werden.

Im übrigen ergäben aber, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Abrechnungen der Klägerin selbst, dass sie eine Gutschrift für 353 zurückgegebene Fahrzeuge erhalten habe; damit sei bewiesen, dass auch für die hier in Frage stehenden 4 Fahrzeuge eine Gutschrift gegeben worden sei.

b) Ob die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Klägerin, selbst wenn sie noch eine Vergütung für die 4 Fahrzeuge zu beanspruchen habe, diese jedenfalls nicht von dem beklagten Land verlangen könne, richtig ist, oder ob die in die-tem Zusammenhang von der Revision erhobenen Rügen begründet sind, kann auf sich beruhen. Jedenfalls trägt die weitere Begründung des Berufungsgerichts, dass die Klägerin bereits eine Gutschrift für die 4 Fahrzeuge erhalten hat, die Abweisung ihres Anspruchs. Das Berufungsgericht geht dabei von den von der Klägerin selbst ange-

fertigten Aufstellungen vom 23. April 1947 und 31. August 1947 aus. Danach hat die Klägerin nach den Gutschriften L 1001 bis 1012.318 Fahrzeuge, nach den Gutschriften L 1013 bis 1017 weitere 90 Fahrzeuge, insgesamt also 408 Fahrzeuge, gutgeschrieben erhalten. Davon sind bei der Feststellung, für wieviele der auf Befehl der Militärregierung zurückgegebenen Fahrzeuge eine Gutschrift erfolgt ist, folgende Fahrzeuge abzusetzen:

22 lt. Gutschrift L 1001, die vom 9. Dezember 1946 datiert, daher mit dem Befehl der Militärregierung vom 16. Dezember 1946 nichts zu tun haben kann.

4 aus der Gutschrift L 1010. Dabei handelt es sich um 4 Bedford-Lkw, die nicht mehr vorhanden waren und deshalb auch nicht mehr zurückgegeben werden konnten, versehentlich aber gutgeschrieben worden sind. Diese Gutschrift ist mit 1 710 RM wieder storniert worden.

14 lt. Gutschrift L 1013; hierbei handelt es sich um Werkfahrzeuge der Klägerin, die besonders behandelt wurden.

15 lt. Gutschrift L 1015; Fahrzeuge, die an die holländische Regierung abzuliefern waren und ebenfalls besonders behandelt wurden;

55 Fahrzeuge insgesamt.

Es bleibt somit nach Abzug dieser 55 Fahrzeuge noch eine Gutschrift für 353 Fahrzeuge übrig. Die Behauptung der Revision, der Klägerin seien nur 349 Fahrzeuge vergütet worden, steht somit im Widerspruch zu der von der Klägerin selbst aufgestellten Berechnung. Die Revision hat auch die Anzahl der in der Berechnung des Berufungsgerichts herausgenommenen 55 Fahrzeuge nicht beanstandet.

Da die Klägerin nicht mehr als die Gutschrift für insgesamt 353 Fahrzeuge beansprucht, diese nach dem Ausgeführten aber auch erhalten hat, kann sie nichts mehr verlangen. Ihre Rüge, das Berufungsgericht habe es unterlassen, sich sämtliche Gutschriftlisten vorlegen zu lassen, um daraus zu ersehen, ob darin eine Gutschrift für die 4 fraglichen Fahrzeuge enthalten ist, und ferner zu diesem Punkt die Zeugen C. [REDACTED] und M. [REDACTED] erneut zu vernehmen, ist nicht begründet. Denn wenn die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag 353 Fahrzeuge hat zurückgeben müssen und ihr auch ebenso viele vergütet worden sind, so durfte das Berufungsgericht daraus auch ohne Vorlage der einzelnen Gutschriftslisten und -anzeigen den Schluss ziehen, dass die von der Klägerin zurückgegebenen 4 Fahrzeuge in diesen Gutschriften ebenfalls enthalten sind. Dass der Klägerin - abgesehen von den in der obigen Berechnung bereits berücksichtigten 4 Bedford-Lkw - Gutschriften für andere nicht zurückgegebene Fahrzeuge erteilt worden sind, hat sie nicht vorgetragen.

c) Auch die Rüge der Verletzung der §§ 288 ff ZPO ist unbegründet. Das beklagte Land hat zwar ursprünglich zugegeben, dass die Klägerin für die fraglichen 4 Kraftfahrzeuge noch keine Gutschrift erhalten habe. Das ist als Geständnis im Sinne des § 288 ZPO zu werten. Das Land hat dieses Geständnis aber in seinem Schriftsatz vom 28. März 1955 widerrufen. Nach § 290 ZPO hat der Widerruf eines Geständnisses auf dessen Wirksamkeit nur dann Einfluss, wenn das Geständnis nicht der Wahrheit entspricht und durch einen Irrtum veranlasst ist; beides muss die widerrufende Partei beweisen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das Land hat vorgetragen, dass ihm vorher eine Nachprüfung der Unterlagen wegen häufigen Wechsels der Referenten

nicht möglich gewesen sei; dadurch sei seine frühere irr-
tümliche Annahme, die Klägerin habe für die 4 Fahrzeuge
noch keine Gutschrift erhalten, zu erklären. Die Richtig-
keit dieser Angabe ist von der Klägerin nicht bestritten
worden. Ob der Irrtum des Landes und damit sein Geständnis
auf seinem Verschulden beruht, ist unerheblich, da es
für die Anwendung des § 290 ZPO hierauf nicht ankommt. Das
beklagte Land hat nach dem Ausgeführten an Hand der von
der Klägerin gefertigten Unterlagen auch die Unrichtig-
keit seines Geständnisses bewiesen.

d) Der Vergütungsanspruch der Klägerin wegen der 4 Fahr-
zeuge ist somit nicht begründet und die Revision insoweit
zurückzuweisen.

2.) 4 008,50 DM überzahlte Pacht.

Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verneint,
da das Land durch die zuviel bezahlten Pachtbeträge nicht
bereichert sei. Das Land habe auch, da diese Beträge auf
ein Konto einbezahlt worden seien, über das nur die Mili-
tärregierung habe verfügen können, eine Rückzahlung an
die Klägerin nicht vornehmen können.

Die Revision stellt, wie sich aus Abschnitt II der
Revisionsbegründung noch hinreichend ergibt, auch dies
zur Nachprüfung des Revisionsgerichts.

Insoweit ist die Revision auch begründet. Das beklag-
te Land ist selbst der Auffassung, dass von der Klägerin
4 008,50 RM an Pacht überzahlt worden sind. Es hat inso-
weit sein Geständnis auch nicht widerrufen.

Es ist zwar dem Berufungsgericht darin beizustimmen,

dass das Land um diesen überzahlten Betrag nicht bereichert ist. Das Berufungsgericht hat aber nicht geprüft, ob die Beamten der zuständigen Aussenstelle des Landes nicht in der Lage gewesen wären, den Pachtrückzahlungsanspruch der Klägerin rechtzeitig anzumelden und eine Gutschrift durch die Militärregierung zu erwirken, und ob sie hierzu nicht auch verpflichtet gewesen wären, sei es auf Grund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags, sei es auf Grund ihrer Amtspflichten bei der Aufstellung der Abrechnung anlässlich der Rückgabe der 353 Fahrzeuge. Eine rechtzeitige Anmeldung dieses Anspruches bei der Militärregierung hätte mit Wahrscheinlichkeit auch zu einer entsprechenden Gutschrift geführt; dafür spricht insbesondere das Schreiben der Militärregierung vom 22. Januar 1949, in dem es am Schluss heisst:

"..... dass, wenn die Angelegenheit vor dem endgültigen Abschluss des J [REDACTED] -Konto vorgebracht worden wäre, es eine einfache Sache gewesen sein würde, das Konto entsprechend zu berichtigen."

3.) 1 742,40 DM Pachtanteil der Strohkunstwerkstätten.

Auch hier kommt das Berufungsgericht zu einer Abweisung der Klage, weil es an einer Bereicherung des Landes fehle, da die von den Strohkunstwerkstätten bezahlte Pacht ebenfalls auf das der Verfügung des Landes nicht unterstehende Konto der Militärregierung einbezahlt worden sei.

Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision sind

ebenfalls begründet. Das Berufungsgericht hat sich nicht mit der Behauptung der Klägerin auseinandergesetzt, dass das Land der Klägerin zugesagt habe, die Pachtsumme von den Strohkunstwerkstätten einzuziehen und an die Klägerin zu zahlen. Das Berufungsgericht hätte, wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, weiter prüfen müssen, ob insoweit das Land nicht verpflichtet und in der Lage gewesen wäre, zu veranlassen, dass der Pachtzins der Strohkunstwerkstätten nicht dem der alleinigen Verfügung der Militärregierung unterstehenden Konto, sondern der Klägerin zugeführt wurde. Das gilt um so mehr, als das Berufungsgericht selbst davon ausgeht, dass die Überweisung der Pacht der Strohkunstwerkstätten nicht unmittelbar auf dieses Konto erfolgt, sondern über das Finanzamt S [REDACTED] gegangen ist, das Land also möglicherweise in der Lage gewesen wäre, dieses zu veranlassen, die insoweit vereinnahmten Gelder nicht an die Militärregierung, sondern an die Klägerin weiterzuleiten. Schliesslich hätte das Berufungsgericht auch hier noch prüfen müssen, ob - wenn schon eine Zahlung an die Militärregierung erfolgt ist - die Beamten der Aussenstelle nicht ebenso wie bei dem Anspruch auf Rückzahlung der überzahlten Pacht verpflichtet und in der Lage gewesen wären, den Anspruch der Klägerin rechtzeitig anzumelden und eine entsprechende Gut-schrift herbeizuführen.

4.) Die Unterlassung dieser Prüfungen ist ein Ver-stoss gegen § 286 ZPO, der für die Urteilsfindung des Be-rufungsgerichts möglicherweise von Einfluss gewesen ist. Das angefochtene Urteil ist daher hinsichtlich dieser bei-den Ansprüche aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-gericht zurückzuverweisen.

5.) Kostenentscheidung.

Die Klägerin ist mit ihrem Anspruch in Höhe von 8 295,10 DM endgültig unterlegen. Da dieser etwa 4/7 des gesamten Klageanspruchs ausmacht, hat die Klägerin auf jeden Fall auch 4/7 der bisherigen Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der Revisionsinstanz zu tragen. Hinsichtlich der weiteren 3/7 ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Entscheidung, auch über 3/7 der Kosten der Revision, dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Glanzmann

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer